



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 37

12.09.2020

Nr. 1
**2. Änderungssatzung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim
(Hallenbadsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim betreibt und unterhält das gemeindliche Hallenbad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, der Körperpflege sowie der körperlichen und sportlichen Ertüchtigung dient. Besondere Beachtung finden der Schwimmunterricht und alle Veranstaltungen, die das Schwimmenlernen in den Vordergrund stellen.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - b) Betrunkene,
 - c) unter Drogen stehende Personen sowie
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Personen, die im Hallenbad wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schweren Verstoß, so kann der Ausschluss erfolgen, ohne dass eine Wiederholung oder Abmahnung erforderlich wäre.

§ 3 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Die Eignung ist vor der Hallenbadaufsicht durch Nachweis zu belegen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des Hallenbades werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. In der Regel beginnt die Hallenbadsaison mit dem Schulstart.
- (2) Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 2 Stunden und 30 Minuten. Überschreitungen der Badezeit sind gebührenpflichtig.
- (3) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Spinde, die mit den in der Eingangshalle des Bades erhältlichen Schlüsseln geöffnet und verschlossen werden können. Schlüssel und Spind sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Spind, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel trägt. Die Kleiderschränke sind zur Sicherheit der abgelegten Kleidung verschlossen zu halten.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung (z. B. Tascheninhalt) und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Kleiderspinds zu sorgen. Für nicht verschlossene Spinde wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. „Übliche Badekleidung“ definiert die Aufsicht des Hallenbadpersonals. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu duschen.
- (5) In dem Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (6) Körperreinigungsmaßnahmen, die über die übliche Verwendung von Seife, Duschgel, Shampoo o. ä. hinausgehen, sind nicht gestattet.

§ 6 Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Nichtschwimmer dürfen im Schwimmbecken nur den für sie bestimmten Teil benützen.
Es ist nicht gestattet,
 - a) Andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - b) Auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
 - c) Es darf nur in der Längsrichtung von den Startblöcken oder direkt daneben vom Beckenrand gesprungen werden und auch nur, wenn das Springen freigegeben ist; Ein Springen vom Beckenrand im Nichtschwimmerbereich ist untersagt. Für geschlossene Übungsstunden können von der benannten Aufsicht unter Haftungsausschluss Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Insbesondere sind unzulässig:
 - a) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung; Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
 - b) Das Benutzen von Mobiltelefonen und elektronischen Medien (z. B. Tablets, MP3-Spieler, u. ä.) sowie Lautsprecher in jedweder Art in der Schwimmhalle und den Duschräumen; Mobiltelefone sind in den Spinden einzuschließen.
 - c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken. Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
 - d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - e) Mitbringen von Speisen in die Schwimmhalle und die Duschräume,
 - f) Mitbringen von Glas- oder Porzellanbehältern,

- g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- h) Umkleiden in der Schwimmhalle außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- i) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades,
- j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- k) Betreten der Schwimmhalle und Duschräume mit Straßenschuhen.
- l) Das Feilbieten von Waren und Anbieten oder Ausführen von gewerblichen Leistungen, es sei denn, es liegt eine gemeindliche Erlaubnis vor.

Die Einrichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

- (4) Fahrzeuge sind außerhalb des Hallenbades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Für Beschädigungen an den Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

§ 8 Fundgegenstände

- (1) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff BGB) behandelt. Fundgegenstände werden 14 Tage vom Aufsichtspersonal des Hallenbades aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht vom Eigentümer abgeholt werden, an das gemeindliche Fundamt übergeben.
- (2) Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Aufsichtspersonal des Hallenbades abzugeben.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
- (3) Das jeweils aufsichtsführende Personal des Hallenbades übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Plakatierungen und Verteilung von Druckschriften

- (1) Sowohl Plakatierungen als auch die Verteilung und Vertreibung von Druckschriften ist nur in Absprache mit der Aufsicht des Hallenbades möglich.

§ 11 Haftung der Besucher

- (1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ausgegebener Schlüssel haftet der Badbenutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer der Gemeinde die Reinigungskosten zu erstatten.

§ 12 Haftung der Gemeinde

- (1) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Hallenbades ergebenden Gefahren haben die Badbenutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutz der Badbenutzer und zur Sicherung eines geordneten Badbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde haftet insbesondere nicht
 - a) Für Geld- und Wertsachen,
 - b) Für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden,

- c) Für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Spintschlüssels durch Dritte entstehen.
- (4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem Hallenbadpersonal mitzuteilen und innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim geltend zu machen.
- (5) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren erhoben. Sie werden in einer eigenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim festgelegt.
- (2) Die Einrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösen von Eintrittskarten.
- (3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen kann die Gemeinde anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer

1. den Vorschriften über das Verhalten im Hallenbad (§ 6)
2. den Vorschriften über das Tragen der Badekleidung (§ 5 Abs. 4) zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades vom 01.01.2018 mit der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2018 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 08.09.2020

Andreas Mayer
Zweiter Bürgermeister

Nr. 2
**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau sowie der Mündungsbereiche
anderer Gewässer auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Stadt Rain am Lech, des
Marktes Kaisheim und der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen,
Niederschönenfeld und Marxheim**

- **Donau (Fluss-km 2492,500 – 2520,500)
einschließlich**
- **Lech (Fluss-km 0 – 1,350)**
- **Schmutter (Fluss-km 0 – 4,240)**
- **Egelseebach (Fluss-km 0 – 1,650)**
- **Zusam (Fluss-km 0 – 9,400)**
- **Kessel (Fluss-km 0 – 0,750)**

hier: Durchführung eines 2. Teilerörterungstermins

Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries

Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Im oben genannten Verfahren wurden in einem 1. Teilerörterungstermin am 30.07.2020 die Stellungnahmen und Einwendungen der Gemeinde Tapfheim behandelt. Im **2. Teilerörterungstermin** sollen nun die Stellung-

nahmen der übrigen beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen privater Dritter behandelt werden.

Der 2. Teilerörterungstermin ist geplant für

Dienstag, den 29.09.2020 um 9.00 Uhr
in der Schmutterhalle,
Rathausplatz 2, 86663 Asbach-Bäumenheim.
(Registrierung und Einlass ist ab 8.00 Uhr)

Der Termin ist kraft Gesetzes nichtöffentlich.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am o. g. Ort fortgesetzt am

Mittwoch, den 30.09.2020, um 9.00 Uhr
(Registrierung und Einlass wiederum ab 8.00 Uhr).

Teilnahmeberechtigt am 2. Teilerörterungstermin ist **neben** denjenigen Personen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben haben, und den Vertretern der am Verfahren beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstiger Träger öffentlicher Belange **jeder, der eine Betroffenheit in eigenen Belangen geltend macht**, auch wenn er bislang keine Einwendungen erhoben hat. Im **letzteren** Fall ist eine Teilnahme jedoch **lediglich als Zuhörer** gestattet, die Möglichkeit, im Erörterungstermin nachträglich noch Einwendungen zu erheben oder sonst Wortmeldungen abzugeben, besteht grds. **nicht**.

Einwendungsführern ist die Begleitung durch bevollmächtigte Fach- oder Rechtsbeistände gestattet. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries) zu geben, soweit sie im bisherigen Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist **freiwillig**. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren **auch dann** im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn auf eine Teilnahme am Erörterungstermin **verzichtet** wird.

Im Hinblick auf die Beschränkungen und Vorgaben der **Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** für die Durchführung von Veranstaltungen mit einem größeren Personenkreis, ist **zwingende Voraussetzung** für eine Teilnahme eine **vorherige Anmeldung** unter Angabe des **vollständigen Namens und der Anschrift** der teilnehmenden Personen. Dies gilt uneingeschränkt für **sämtliche** o. g. Teilnahmeberechtigten.

Die Anmeldung hat bis **spätestens 16.09.2020** auf einem der folgenden Meldewege zu erfolgen:

- **Per Post:** Landratsamt Donau-Ries, Wasserrecht, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth,
- **per Fax:** 0906 74-43262 oder
- **per E-Mail:** wasserrecht@lra-donau-ries.de

In Abhängigkeit von der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer wird das Landratsamt **nach Ablauf der Anmeldefrist** entscheiden, ob und unter welchen konkreten Schutzvorkehrungen der Termin nach Maßgabe der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tatsächlich stattfinden kann. Eine **erneute Verlegung** des Termins oder eine **Beschränkung der Teilnehmerzahl**, insb. hinsichtlich sonstiger Betroffener, die selbst keine Einwendungen erhoben haben, müssen daher **ausdrücklich vorbehalten** bleiben. **Alternativ** kommt nach dem Planungssicherungsgesetz vom 20.05.2020 auch die Ersetzung des Erörterungstermins durch eine sog. „**Online-Konsultation**“ in Betracht. **Im Falle** solcher **Änderungen** wird das Landratsamt die Teilnahmeberechtigten schriftlich bzw. durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin **informieren**.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin wie geplant am 29.09.2020 durchgeführt werden kann, gelten mindestens die folgenden Schutzmaßnahmen:

1. Am Tag der Erörterung wird eine **Einlasskontrolle** durchgeführt. Zutritt erhalten nur ordnungsgemäß angemeldete Personen, die sich durch ein **amtliches Ausweisdokument** (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) ausweisen können. Für das Ausfüllen der Teilnehmerlisten wird darum gebeten, aus Infektionsschutzgründen einen eigenen Stift mitzuführen.

2. Personen, die am Tag der Erörterung **Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur** oder **andere COVID-19-typische Symptome** aufweisen, dürfen am Termin **nicht** teilnehmen. Gleiches gilt für **Reise-rückkehrer aus Risikogebieten**, deren Quarantäne nach den geltenden Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

3. Sowohl in der Schmitterhalle als auch beim Einlass ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten und eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen. Letztere darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Für die 2. Teilerörterung ist eine **Tagesordnung** mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung des Rechtssetzungsverfahrens durch das Landratsamt Donau-Ries und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- III. Zusammenfassung des 1. Teilerörterungstermins zu den von der Gemeinde Tapfheim abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen
- IV. Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen der Behörden, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- V. Erörterung der Einwendungen privater Dritter
- VI. Sonstiges

Hinweise:

Über den 1. Teilerörterungstermin mit der Gemeinde Tapfheim wurde eine Niederschrift gefertigt. Diese wird in Kopie auch den übrigen beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie allen privaten Einwendungsführern rechtzeitig vor dem 2. Teilerörterungstermin übersandt. Für sonstige Betroffene wird die Niederschrift im Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.99 zur Einsichtnahme ausgelegt. Um vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) wird insoweit gebeten.

Zudem besteht auch im 2. Erörterungstermin noch Gelegenheit, fachliche Fragen mit Bezug zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Gemeinde Tapfheim an das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Donau-Ries zu stellen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten oder für die Teilnahme externer Sachverständiger, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anmeldung zum Erörterungstermin erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung der Teilnehmerzahl und daraus abgeleitet, der infektionsschutzkonformen Organisation des Termins sowie zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt bei evtl. Infektionsfällen. Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, den 04.09.2020

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 3

Bauamt geschlossen

Aus organisatorischen Gründen bleibt das Bauamt vom 14.09. bis einschließlich 18.09.2020 für den Parteiverkehr geschlossen. Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Andreas Mayer
Zweiter Bürgermeister